

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 382

40. Jahrgang

16. Dezember 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

*In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene
Rechtsakte*

97/C 382/01

Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung
von Scheinehen 1

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 4. Dezember 1997

über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen

(97/C 382/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel K.1 Nummer 3 des Vertrags über die Europäische Union,

unter Berücksichtigung der Entschliessung zur Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung (Schlußfolgerungen von Kopenhagen vom 1. Juni 1993),

in Anbetracht der Tatsache, daß das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Artikel 16 der Universellen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und daß der Anspruch auf Achtung des Familienlebens in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wird,

in dem Bewußtsein, daß Scheinehen ein Mittel zur Umgehung von Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten darstellen,

in der Überzeugung, daß die Mitgliedstaaten gleichwertige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens ergreifen bzw. weiterhin ergreifen müssen,

in der Erwägung, daß diese Entschliessung nicht bezweckt, eine systematische Kontrolle der mit Angehörigen von Drittländern geschlossenen Ehen einzuführen, daß jedoch Überprüfungen vorgenommen werden sollen, wenn ein begründeter Verdacht besteht,

in der Erwägung, daß diese Entschliessung die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt läßt, gegebenenfalls vor der Eheschließung zu überprüfen, ob es sich um eine Scheinehe handelt,

in der Erwägung, daß diese Entschliessung das Gemeinschaftsrecht unberührt läßt —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Im Sinne dieser Entschliessung bedeutet „Scheinehe“ die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhalten-

den Angehörigen eines Drittstaats mit einem Angehörigen eines Drittstaats, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen.

2. Die Faktoren, die vermuten lassen können, daß es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt, sind insbesondere folgende:

- die fehlende Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft,
- das Fehlen eines angemessenen Beitrags zu den Verpflichtungen aus der Ehe,
- die Ehegatten sind sich vor ihrer Ehe nie begegnet,
- die Ehegatten machen widersprüchliche Angaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Personalien (Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), die Umstände ihres Kennenlernens oder sonstiger sie betreffender wichtiger persönlicher Informationen,
- die Ehegatten sprechen nicht eine für beide verständliche Sprache,
- für das Eingehen der Ehe wird ein Geldbetrag übergeben (abgesehen von den im Rahmen einer Mitgift übergebenen Beträgen bei Angehörigen von Drittländern, in denen das Einbringen einer Mitgift in die Ehe gängige Praxis ist),
- es gibt Anhaltspunkte dafür, daß ein oder beide Ehegatten schon früher Scheinehen eingegangen sind oder sich unbefugt in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben.

Die Gewinnung dieser Informationen kann beruhen auf

- Erklärungen der Betroffenen oder Dritter,
- Erkenntnissen aus Schriftstücken oder
- Erkenntnissen, die bei Ermittlungen gewonnen wurden.

3. Begründen bestimmte Faktoren den Verdacht, daß es sich um eine Scheinehe handelt, so stellen die Mitgliedstaaten einem Angehörigen eines Drittstaats eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis aufgrund der Eheschließung erst dann aus, wenn die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Behörden überprüft haben, daß es sich bei der Ehe nicht um eine Scheinehe handelt und die übrigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt erfüllt sind. Diese Überprüfung kann ein getrenntes Gespräch mit jedem der beiden Ehegatten umfassen.
 4. Wenn die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Behörden feststellen, daß es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt, wird die zum Zwecke der Eheschließung ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis des Drittstaatsangehörigen grundsätzlich entzogen, widerrufen oder nicht verlängert.
 5. Der Drittstaatsangehörige hat die Möglichkeit, eine Entscheidung, wonach ihm die Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis verweigert, entzogen, widerrufen oder nicht verlängert wird, gemäß dem einzelstaatlichen Recht vor Gericht anzufechten oder durch die zuständige Verwaltungsbehörde überprüfen zu lassen.
 6. Die Mitgliedstaaten tragen dieser Entschließung bei allen Vorschlägen für eine Änderung ihrer innerstaatlichen Vorschriften Rechnung. Darüber hinaus bemühen sie sich, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1999 mit dieser Entschließung in Einklang zu bringen.
- Der Rat überprüft ab 1. Januar 1999 einmal jährlich die Anwendung dieser Entschließung.
-

HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

JURISTISCHER DIENST DER EU

Ab Januar 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

ABl. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d.h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d.h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

GELDSTRAFEN FÜR DIE VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der Zusteller. Ihr Händler steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.